

Kleinkaliber-Schützenverein Himmelsthür e. V.



Satzung

Vorwort zur Neufassung der Vereinssatzung

Nach über 33-jähriger Gültigkeit der Satzung unseres Schützenvereins wurde eine Überarbeitung aus folgenden Gründen erforderlich:

- zur Heraushebung der Gemeinnützigkeitsklauseln und
- der Änderung der Angaben zur Verwendung eines evtl. vorhandenen Vermögens bei Auflösung des Vereins.

Dabei wurden auch die Paragraphen, welche die Selbstverwaltungsstrukturen beschreiben, neu geordnet und den sich als praktikabel und effizient erwiesenen Verfahrensweisen angepasst. Besonders änderungsfreudige Angaben wurden in eine – Geschäftsordnung – ausgegliedert und die betroffenen Passagen der Satzung mit entsprechenden Querverweisen versehen.

In der Hoffnung, die Arbeit so umfassend wie nötig und so behutsam wie möglich in der Form vollendet zu haben, dass sich der Geist und Wille der Gründer unseres Vereins auch in der Neufassung wieder findet, wünschen wir unserem KKS-Himmelsthür für die weitere Zukunft Wohlfahrt und Gottes Segen.

Himmelsthür, im Januar 1999

Der Vereinsvorstand

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Geschäftsjahr	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	1
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 8 Organe	2
§ 9 Hauptversammlung	3
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Rechnungsprüfer	5
§ 12 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kleinkaliber-Schützenverein Himmelsthür

nachstehend KKS-Himmelsthür genannt

Der KKS-Himmelsthür hat seinen Sitz in Hildesheim-Himmelsthür und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der KKS-Himmelsthür dient der Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums durch
 - a) Ausübung des Schießsports als Leibesübung
 - b) Durchführung von schießsportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - c) Förderung des Nachwuchses durch intensive Jugendarbeit
 - d) Körperlich-seelische Gesunderhaltung zur Erreichung hoher schießsportlicher Leistungen
2. Der KKS-Himmelsthür ist selbstlos tätig.
 - a) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Die Auflösung des Vereins regelt der § 12.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Als Jungschützen können Minderjährige nach Vollendung des 12. Lebensjahres mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpass, eine Satzung sowie eine Standordnung. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ohne Aussprache. Die Ehrenmitgliedschaft kann ebenso aberkannt werden.
- Siehe dazu § 9, Abs. 4 -
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen befreit. Sie haben im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und zur Erreichung der sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - b) die Beiträge termingerecht zu entrichten,
 - c) die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zum Schießbetrieb zu beachten,
 - d) eine erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung (Voraussetzung zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte) rechtzeitig dann zurückzugeben, wenn die dafür maßgebende Lebensführung nicht mehr den für die Erteilung erforderlichen Auflagen entspricht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem viertel Jahr.
 - c) durch Vorstandsbeschluss, wenn Mitglieder
 - die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen.
 - die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zahlen.
 - d) durch Beschluss der Hauptversammlung (siehe § 9, Abs. 5b).
2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglieder sind berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet (siehe § 9, Abs. 5b).
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben ihren Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des Vereinsbeitrags sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

Sie sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden (siehe § 2).

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

Eine Mitwirkung in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 9 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung

- a) kann der Vorsitzende jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- b) muss der Vorsitzende einberufen, wenn ein Drittel der uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese begründet verlangen.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Gegebenenfalls Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen mit der Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - f) Gegebenenfalls Berufungsanträge gegen eine vom Vorstand aufgehobene Mitgliedschaft
 - g) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Bei Beschlussfassungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Eine Zweidrittelmehrheit ist zur Ernennung bzw. Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erforderlich.
5. Eine Dreiviertelmehrheit ist zu folgenden Punkten erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluss eines Mitglieds.
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber ankündigt.
6. Eine Zustimmung aller Mitglieder, die auch schriftlich erfolgen kann, bedarf die Änderung des - § 2 Zweck des Vereins -.
7. Über jede Hauptversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der folgenden Hauptversammlung zur Genehmigung zu verlesen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2. Erweiterter Vorstand (in der Satzung als Vorstand bezeichnet) bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem ersten Schießsportleiter
 - c) dem zweiten Schießsportleiter
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Jugendsprecher
 - f) dem Schatzmeister
 - g) dem Patronenwart
 - h) dem Schriftführer
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung beschrieben.
5. Wählbar zum Vorstand ist jedes nicht unter Vormundschaft stehende Vereinsmitglied (ausgenommen der Jugendsprecher) nach einjähriger Mitgliedschaft. Es muss sich den Belangen des Vereins gegenüber stets interessiert gezeigt und sich aktiv an Versammlungen, Zusammenkünften und schießsportlichen Übungen beteiligt haben.
6. Ändern sich die Voraussetzungen in der Person eines Vorstandsmitglieds so, dass die Merkmale seiner Wählbarkeit nicht mehr vorliegen, muss es sein Amt niederlegen.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, gegebenenfalls auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
8. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Ein Protokollführer führt und unterzeichnet das Protokoll mit den gefassten Beschlüssen, das der Versammlungsleiter gegenzeichnet.
10. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung und Pflege eines Mitgliederverzeichnisses und einer Geschäftsordnung,
 - b) die Vermögensverwaltung,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge
 - auf Aufnahme in den Verein
 - auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Vereinsbediensteten,
 - e) die Nominierung der Mitglieder des Platzausschusses,
 - f) die Sorge für Ordnung im Vereinswesen und die Prüfung der Einhaltung der das Schießwesen betreffenden Bestimmungen.

11. Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung unter Kontrolle des Vorstandes wie folgt:
 - a) Führen der Vereinskasse
 - b) Einziehen von Beiträgen und Eintrittsgeldern
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans
 - d) Erstellen von Kassenberichten
 - e) Vorlage der Abrechnung eines Geschäftsjahres
12. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen. Sie sind in der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für
 - a) einen zielgerichteten Zweck,
 - b) eine bestimmte Frist und
 - c) den für die Erledigung der Aufgabe erforderlichen Mitgliedern zu wählen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, die ohne Einschränkung wahlberechtigt sind und nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören, prüfen die Kasse zum Abschluss des Geschäftsjahres und berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Hauptversammlung.

Ihre Amtsdauer und das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hildesheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zugunsten des Ortsteils Himmelsthür, zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die
am 01. Januar 1956
in der Gründerversammlung beschlossene Satzung

Beschlossen in der
Generalversammlung 1998
am 05. Februar 1999

Adolf Günther

Schriftführer

Bruno Heidland

1. Vorsitzender